

Hinweise zur Schulpflicht

	Beschreibung	Verweise
Rechtliche Rahmenbedingungen	<p>Folgende Paragraphen aus dem Schulgesetz NRW sind zu berücksichtigen:</p> <p>§ 38 Schulpflicht in der Sekundarstufe II</p> <p>(1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.</p> <p>(2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.</p> <p>(3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Schulpflicht endet vor den in Absatz 2 und 3 festgelegten Zeitpunkten, wenn nach Festlegung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die bisherige Ausbildung den weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder die obere Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall eine entsprechende Feststellung trifft.</p> <p>(5) Wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.</p> <p>Des Weiteren kann in Einzelfällen folgender Paragraph angewendet werden:</p> <p>§ 40 Ruhe der Schulpflicht</p> <p>(1) Die Schulpflicht ruht</p> <ol style="list-style-type: none">1. während des Besuchs einer Hochschule,2. während des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes,3. während eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres, das nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen abgeleistet wird,	

4. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
5. vor und nach Geburt des Kindes einer Schülerin gemäß dem Mutterschutzgesetz,
6. wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes der Schülerin oder des Schülers gefährdet wäre,
7. während des Besuchs einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für Heil- oder Heilhilfsberufe,
8. für Personen mit Aussiedler- oder Ausländerstatus während des Besuchs eines anerkannten Sprachkurses oder Förderkurses,
9. während des Besuchs des Bildungsgangs der Abendrealschule oder eines Vollzeitkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses.

(2) Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein amtsärztliches Gutachten ein und hört die Eltern an.

(3) Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist **eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen**, so benachrichtigen **die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit**. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein **amtsärztliches Gutachten einholen**.

(3) Für nicht schulpflichtige Schülerinnen gelten die Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes gemäß den Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

(4) Die **Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichts-**

behörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

Die Überwachung der Schulpflicht obliegt den Schulen:

12-51 Nr. 5 Überwachung der Schulpflicht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 04.02.2007 (ABl. NRW. S. 155)¹

1.3 Übergang in das Berufskolleg oder die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums oder der Gesamtschule

Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Kommune, in der sich die abgebende Schule befindet, oder den von ihr bestimmten Stellen. Die aufnehmende Schule (auch: Ersatzschule oder Ergänzungsschule, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann) unterrichtet die Kommune der abgebenden Schule über die Aufnahme. Anhand dieser Rückmeldung überprüft die Kommune, ob alle Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind und weist die Eltern der noch nicht aufgenommenen Schülerinnen und Schüler auf die Anmeldepflicht hin.

1.4 Schulwechsel

Bei einem Schulwechsel teilen die Eltern der bisherigen Schule mit, welche Schule die Schülerin oder der Schüler künftig besuchen wird. Anhand der Rückmeldung der aufnehmenden Schule überprüft die abgebende Schule, ob die Schulpflicht weiter erfüllt wird. Über Unregelmäßigkeiten informiert die abgebende Schule die Kommune der abgebenden Schule. [...]

3 Maßnahmen bei Nichterfüllung der Schulpflicht

Gemäß § 41 Absatz 3 SchulG sind Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

Die Schule stellt zum Zweck der Schulpflichtüberwachung und im Hinblick auf eine sachgerechte Anwendung der Maßnahmen [...] die lückenlose und zeitnahe Feststellung und Dokumentation von Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler sowie der getroffenen Maßnahmen sicher.

Sofern an der Schule keine anderweitige Zuständigkeit getroffen ist, obliegt die Feststellung und geordnete Dokumentation von Fehlzeiten und getroffenen Maßnahmen der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung. Diese sorgt dafür, dass die die Klasse betreffenden Unterlagen ordnungsgemäß erstellt und geführt werden (§

18 Absatz 4, § 19 Absatz 1 ADO).

Fehlzeiten sind als Organisations- bzw. Schullaufbahndaten sowie als Leistungsdaten in das Schülerstammblatt aufzunehmen (§ 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 VO-DV I). Fehlzeiten sind zudem in Klassenbüchern und Kursheften anzugeben, die gemäß § 4 Absatz 5 VO-DV I in Verbindung mit Anlage 2 als obligatorische Dokumentation zum sonstigen Datenbestand zählen. Dies gilt auch für schriftliche Entschuldigungen und vorgelegte Atteste als Teil der Schülerakte (Schülerbegleitmappe). Schriftliche Entschuldigungen und Atteste sind übrige Daten im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 4 VO-DV I. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

Die Maßnahmen Nummer 3.1 und 3.2 können auch bei Verletzung der Teilnahmepflicht durch nicht schulpflichtige Schülerinnen und Schüler angewandt werden.

Unentschuldigte Fehlzeiten sind eine wichtige Schulangelegenheit im Sinne von § 44 Absatz 1 SchulG, in denen die Eltern zu informieren und zu beraten sind. Für die Information von Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler gilt § 120 Absatz 10 SchulG.

[...]

Des Weiteren müssen erzieherische Einwirkungen (vgl. § 53 Absatz 2 SchulG) sowie Ordnungsmaßnahmen (vgl. § 53 Absatz 3 SchulG) berücksichtigt werden:

3.1 Erzieherische Einwirkung (§ 53 Absatz 2 SchulG)

Die Ursachen von Schulpflichtverletzungen liegen häufig im sozialen Umfeld der Schülerin oder des Schülers innerhalb oder außerhalb von Schule. Die Schule soll daher versuchen, durch eine umfassende Beratung den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und so eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die Schule soll in diesen Fällen möglichst frühzeitig Fachkräfte für Schulsozialarbeit im Hinblick auf sozialpädagogische Hilfen (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008 - BASS 21-13 Nr. 6), das Jugendamt und die Schulpsychologie (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 08.01.2007 - BASS 21-01 Nr. 15) beteiligen, damit - falls erforderlich - geeignete Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste gemacht werden können (§ 5 SchulG).

3.2 Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Absatz 3 SchulG)

Wenn erzieherische Einwirkungen nach Art und Umfang des Pflichtenverstößes nicht ausreichen, wenn sie erfolglos geblieben sind oder wenn feststeht, dass sie keinen Erfolg haben können, ist über die Anwendung einer in § 53 Absatz 3 SchulG genannten Ordnungsmaßnahme zu entscheiden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten (§ 53 Absatz 1 Satz 3 und 4 SchulG). Die angewandte Ordnungsmaßnahme muss zur Herbeiführung der Verhaltensänderung grundsätzlich geeignet sein.

3.3 Schriftliche Aufforderung der Schule

Bleibt die pädagogische Einwirkung (Maßnahmen nach Nummer 3.1 und gegebenenfalls Nummer 3.2) erfolglos oder steht fest, dass sie keinen Erfolg haben kann, so sind die Eltern und bei Schulpflichtigen im Bildungsgang der Berufsschule auch die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung schriftlich auf ihre Verpflichtungen gemäß § 41 Absatz 1 und 2 SchulG hinzuweisen und aufzufordern, die Schülerin oder den Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch zu veranlassen.

Gleichzeitig mit der schriftlichen Aufforderung ist auf die Möglichkeiten eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens gemäß § 41 Absatz 5 SchulG oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Absatz 1 SchulG hinzuweisen. Eine zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Absatz 4 SchulG für den Fall, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt, ist in Abstimmung mit der zuständigen Ordnungsbehörde anzukündigen.

Auch Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind schriftlich auf ihre Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (§ 43 Absatz 1 SchulG) und die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Absatz 1 SchulG hinzuweisen. Dabei kann die zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Absatz 4 SchulG für den Fall angekündigt werden, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

3.4 Zwangsweise Zuführung

Die oder der Schulpflichtige kann sowohl neben Maßnahmen nach Nummer 3.5 und 3.6 als auch unabhängig davon zwangsweise der Schule zugeführt werden.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.4.1 Erfüllt die oder der Schulpflichtige trotz schriftlicher Aufforderung mit der Ankündigung der zwangsweisen Zuführung nach Nummer 3.3 ihre oder seine Teilnahmepflicht nicht, beantragt nach vorheriger Absprache entweder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Schulpflichtigen zuständigen Ordnungsbehörde die zwangsweise Zuführung der oder des Schulpflichtigen zur Schule. Eine förmliche Androhung oder Festsetzung der zwangsweisen Zuführung nach §§ 63 und 64 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW ist nicht erforderlich. Für die sonstigen Zwangsmittel gemäß § 41 Absatz 5 SchulG gilt Nummer 3.6.

3.4.2 Nimmt die oder der Schulpflichtige vor der Durchführung der Maßnahme wieder regelmäßig am Unterricht teil, ist das Ersuchen auf zwangsweise Zuführung zurückzunehmen.

3.4.3 Die zwangsweise Zuführung zur Schule kommt bei Schul-

pflichtigen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllen, im Allgemeinen nur dann in Betracht, wenn auch die Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste erfolglos geblieben sind. Wenn die oder der Schulpflichtige im Anschluss an einen Schulwechsel länger als drei Unterrichtstage der neuen Schule fernbleibt, kann das Verfahren nach Nummer 3.3 sofort eingeleitet werden. Ebenso kann das Verfahren schon nach drei Fehltagen eingeleitet werden, wenn anzunehmen ist, dass sich die oder der Schulpflichtige auf Dauer der Schulpflicht entziehen will. Beratung und erzieherische Einwirkungen sind nachzuholen.

3.5 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Sowohl neben einer nach Nummer 3.4 und 3.6 getroffenen Maßnahme als auch unabhängig davon kann gemäß § 126 SchulG im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro verhängt werden

- gegen Eltern, die ihrer Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch oder der Verpflichtung zur schulärztlichen Untersuchung vor der Aufnahme in die Schule nicht nachkommen,
- gegen Eltern, die nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung sorgen,
- gegen Eltern, die nicht für die regelmäßige Teilnahme ihres zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichteten Kindes sorgen,
- gegen die Eltern und Mitverantwortlichen für die Berufserziehung, die nicht dafür Sorge tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt,
- gegen Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres, die ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II nicht erfüllen und
- gegen Eltern oder Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres, die der Verpflichtung zu einer schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchung nicht nachkommen.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.5.1 Bevor ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann, ist der oder dem Betroffenen die Beschuldigung bekannt zu geben und darauf hinzuweisen, dass ein Bußgeld verhängt werden kann. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dabei reicht die Übersendung eines Fragebogens, der Gelegenheit gibt, sich schriftlich zu äußern, aus. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde soll die Anhörung auf die Schule delegieren, wenn dadurch prognostisch eine Verfahrensbeschleunigung erfolgen kann. Die Anhörung kann auch zusammen mit einer Maßnahme nach Nummer 3.4 durchgeführt werden.

3.5.2 Für den Erlass des Bußgeldbescheides ist nach § 126 Absatz 3 SchulG die Schulaufsichtsbehörde zuständig.

3.5.3 Der Antrag an die Schulaufsichtsbehörde soll enthalten:

- a) Die Personalien der oder des Schulpflichtigen, ihrer oder seiner Eltern und ggf. die Anschrift der Mitverantwortlichen für die Berufserziehung,
- b) die Dauer des Schulversäumnisses,
- c) einen Bericht über die bisher von der Schule veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgte Reaktion und
- d) den Nachweis über die durchgeführte Anhörung und die darauf erfolgte Reaktion.

3.6 Verwaltungszwang

Sowohl neben den Maßnahmen nach Nummer 3.4 und Nummer 3.5, als auch unabhängig davon, kann Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz verhängt werden.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.6.1 Der Verwaltungszwang kann nur auf der Grundlage eines bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes angewandt werden. Dieser Verwaltungsakt muss eine Aufforderung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an die Eltern enthalten, dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (siehe Nummer 3.3). Die Aufforderung ist mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen.

3.6.2 Das Zwangsmittel zur Durchsetzung der Aufforderung (Zwangsgeld) ist schriftlich gemäß § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW anzudrohen. Die Androhung ist mit der Aufforderung an die Eltern, dafür zu sorgen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, zu verbinden. Es ist eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu gewähren. Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen und mit dem Hinweis darauf zu verbinden, dass bei Nichtzahlung das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde Ersatzzwangshaft anordnen kann.

3.6.3 Nach erfolgloser Androhung des Zwangsgeldes ist nach entsprechendem Fristablauf das Zwangsgeld schriftlich festzusetzen. Mit der Festsetzung ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bewilligen. Nach erneut fruchtlosem Fristablauf ist das Zwangsgeld im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Indikatoren

Die Schulpflichtüberwachung ist insbesondere in der Ausbildungsvorbereitung ein wichtiges Thema, da hier häufig Schülerinnen und Schüler beschult werden, die aus einem schwierigen sozialen Umfeld kommen. **Ziel** muss es sein, die Schülerinnen und Schüler durch gezielte Beratung der Erziehungsberechtigten

Unterstützungsmaterial AV_B1_B2

Ordnungsmaßnahmen

und volljährigen Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf Fehlzeiten zu beraten und Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten.

Um dies zu gewährleisten, müssen folgende Kriterien herangezogen werden:

- Eine Dokumentation der Fehlzeiten (vgl. § 41 Absatz 3 SchulG) liegt lückenlos vor. Allen im Bildungsgang unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen ist diese bekannt.
- Der Umgang mit Fehlzeiten, insbesondere im Hinblick auf Beratung ist im Bildungsgang verabredet, Zuständigkeiten sind verteilt und Dokumentation der erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen in der Schülerakte abgelegt.
- Eine Prozessbeschreibung bezüglich der Einleitung eines Bußgeldverfahrens liegt im Bildungsgang vor.

Gelingensbedingungen

Eine gelungene Beratung und Unterstützung bei Schulabsentismus ist gewährleistet, wenn...

- im Bildungsgang eine beratende und unterstützende „innere“ Haltung der Kolleginnen und Kollegen vorliegt,
- alle im Bildungsgang unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen zeitnah und regelmäßig ihre Beobachtungen aus dem Unterricht dem/der zuständigen Klassenlehrerinnen/Klassenlehrern mitteilen,
- im multiprofessionellen Team regelmäßig über einzuleitende Maßnahmen besprochen (Was durch wen?) und diese überprüft werden,
- Schülerinnen und Schüler über Regeln und Konsequenzen bei Nichteinhaltung informiert und während des Schuljahres dazu angehalten werden diese einzuhalten,
- Erziehungsberechtigte als Kooperationspartnerinnen- und partner in den Beratungsprozess einbezogen werden

Hinweise zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens finden sich unter:

<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/schulrecht-verwaltung/schulpflicht>

Hier können die erforderlichen Vorlagen heruntergeladen werden:

- Versäumnisanzeige
- Anhörungsbogen
- Anhörungsschreiben